

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 40		DIENSTAG, DEN 25. NOVEMBER	2025
Tag	Inhalt	Seite	
11. 11. 2025	Verordnung zum Neuerlass der Bauvorlagenverordnung, der Prüfverordnung und der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfingenieure und Prüfsachverständigen. 2131-1-2, 2131-1-4, neu: 2131-1-3, 754-1-3, 2191-1-5, 2131-1-7, 2131-1-18	653	
14. 11. 2025	Neunte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Studienplatzvergabeverordnung 221-6-1	676	
18. 11. 2025	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht 1104-1	676	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung
zum Neuerlass der Bauvorlagenverordnung, der Prüfverordnung
und der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfingenieure und Prüfsachverständigen
Vom 11. November 2025

Artikel 1 Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO)		Teil III Inhalt der Bauvorlagen	
Auf Grund von § 85 Absatz 3 Satz 1 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 6. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 93) wird verordnet:		§ 7 Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Lageplan	
Inhaltsübersicht		§ 8 Bauplanungen	
Teil I Allgemeines		§ 9 Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung	
§ 1 Begriffe		§ 10 Standsicherheitsnachweis	
§ 2 Einreichen von Anträgen und Bauvorlagen, elektronisches Verfahren		§ 11 Brandschutznachweis	
Teil II Vorzulegende Bauvorlagen		§ 12 Nachweise für Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz	
§ 3 Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen		§ 13 Übereinstimmungsgebot	
§ 4 Werbeanlagen		Teil IV (frei)	
§ 5 Vorbescheid		§ 14 (frei)	
§ 6 Beseitigung von Anlagen		§ 15 (frei)	
		Teil V Datenschutz, Aufbewahrungspflicht	
		§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten	
		§ 17 Aufbewahrungspflicht	

Teil I Allgemeines

§ 1 Begriffe

(1) Bauvorlagen sind nur die einzureichenden Unterlagen, Bauplanungen und strukturierten Informationen, die für die Beurteilung von Bauvorhaben und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlich sind. Strukturierte Informationen sind elektronische, maschinenlesbare Datensätze, aus denen Daten mit Unterstützung durch die Informations- und Kommunikationstechnik weiterverarbeitet werden können. Die Bauvorlagen müssen Angaben über die Entwurfsverfassenden und über den Bearbeitungsstand enthalten. Die Vorschriften über Bauvorlagen gelten ebenfalls für bautechnische Nachweise, auch wenn sie nicht durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft werden. Bauvorlagen sollen insbesondere hinsichtlich ihrer Form, ihres Inhalts und ihres Detaillierungsgrads den Anforderungen des Leistungsbildes und der Grundleistungen der Leistungsphase nach den Vorschriften der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert am 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88 S. 1, 7), in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, der das Vorhaben jeweils zuzuordnen ist (Anforderungsprofil).

(2) Bauplanungen sind digitale Zeichnungen, geometrische Informationen und alphanumerische Daten. Sie müssen zur Kalibrierung eine grafische Maßstabsleiste enthalten.

(3) Als Anträge im bauaufsichtlichen Verfahren gelten auch Anzeigen zur Genehmigungsfreistellung, sofern sich nachstehend nichts anderes ergibt.

§ 2 Einreichen von Anträgen und Bauvorlagen, elektronisches Verfahren

(1) Das bauaufsichtliche Verfahren wird elektronisch durchgeführt. Der Antrag ist einschließlich der Bauvorlagen über einen elektronischen Zugang bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Die von der Bauaufsichtsbehörde festgelegten technischen Anforderungen an Bauvorlagen, die im elektronischen Verfahren eingereicht werden, werden im elektronischen Zugang nach Satz 2 hinterlegt und den Antragstellenden dort auf geeignete Weise zur Kenntnis gegeben. § 41 Absatz 2b des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 5. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 338), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Bauvorlagen, die den Vorgaben nach Absatz 1 nicht genügen, werden als nicht eingereicht behandelt. Die Antragstellenden werden über die Entscheidung informiert.

(3) Die Inhalte der Bauvorlagen müssen den tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Antragstellung entsprechen.

(4) Die Bauaufsichtsbehörde darf in Einzelfällen physische oder digitale Modelle, weitere Unterlagen oder Auskünfte verlangen, wenn dies auf Grund der Besonderheit des Bauvorhabens erforderlich ist oder sich dadurch die Bearbeitung technisch beschleunigen lässt. Auf die Forderung, Annahme und Bearbeitung von Papierexemplaren soll verzichtet werden.

(5) Als Bauvorlagen gelten auch bereits vorliegende Auskünfte und wirksame Genehmigungen, Erlaubnisse und ähnliche öffentlich-rechtliche Entscheidungen, die für die Genehmigung des Bauvorhabens von Bedeutung sind.

Teil II Vorzulegende Bauvorlagen

§ 3 Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen

(1) Bauvorlagen für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen sind insbesondere

1. ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster und der Lageplan (§ 7),
2. die Bauplanungen (§ 8),
3. die Baubeschreibung (§ 9 Absatz 1),
4. bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung enthält, eine Berechnung des zulässigen, des vorhandenen und des geplanten Maßes der baulichen Nutzung,
5. ein Auszug aus dem Baulastenverzeichnis,
6. Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der
 - a) verkehrsmäßigen Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht in ausreichender Breite an einem öffentlichen Weg liegt,
 - b) Versorgung mit Wasser und Energie und der Beseitigung von Abwasser,
7. bei Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen jeweils ein entsprechender Antrag mit Begründung,
8. die Betriebsbeschreibung (§ 9 Absatz 2),
9. der Nachweis der Standsicherheit nach § 66 HBauO (§ 10),
10. die für das Vorhaben erforderlichen Baulasterklärungen nach § 83 HBauO,
11. die Zustimmungserklärung der Nachbarn nach § 70 Absatz 2 HBauO,
12. der Brandschutznachweis (§ 11 Absätze 1 und 2), soweit er nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist,
13. die Bauvorlagen zur technischen Ausführung der elektrischen Anlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgung sowie der Lüftungs-, Rauch-, Wärmeabzugs- und Druckbelüftungsanlagen (§ 11 Absatz 3 zweiter Halbsatz),
14. die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16a HBauO,
15. die Zustimmung im Einzelfall nach § 20 HBauO,
16. der grundstücksbezogene Mobilitätsnachweis nach § 49 Absatz 1 HBauO,
17. die Unterlagen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß Anlage 2,
18. die Erklärung der Entwurfsverfasserin bzw. des Entwurfsverfassers, dass für das Vorhaben keine Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich sind.

(2) Für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen sind folgende Bauvorlagen vorzulegen:

1. für die Genehmigungsfreistellung nach § 62 HBauO die Bauvorlagen gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 6 und 18,
2. für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63 HBauO die Bauvorlagen gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 12 sowie gemäß Anlage 2 Abschnitt 1, Abschnitt 2 und Abschnitt 4 Nummern 3.1 bis 3.3 und 6.1,

3. für das Baugenehmigungsverfahren nach § 64 HBauO die Bauvorlagen gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 16 sowie gemäß Anlage 2 Abschnitt 1, Abschnitt 2 und Abschnitt 4 Nummern 3.1 bis 3.3 und 6.1,
4. für das Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung nach § 64a HBauO die Bauvorlagen gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 17,
5. für Typengenehmigungen nach § 72a HBauO die Bauvorlagen gemäß Absatz 1 Nummern 2, 3, 8, 9, 12 und 13,
6. für Fliegende Bauten nach § 76 HBauO die Bauvorlagen gemäß Absatz 1 Nummern 2, 3, 8, 9, 12 und 13 mit Angaben über Konstruktion, Aufbau, Betrieb und die den Besucherinnen und Besuchern dienenden Sicherheitseinrichtungen und Schutzmaßnahmen sowie Pläne und technische Angaben zu maschinen-, elektro- und sicherheitstechnischen Einrichtungen,
7. für die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16a HBauO oder die Zustimmung im Einzelfall nach § 20 HBauO die Bauvorlagen gemäß Absatz 1 Nummern 2, 3 und 9 sowie Material- und Konstruktionsangaben, Ausführungspläne und Angaben zum Brandverhalten und zum Wärmeschutz.

(3) Die Bauherrin bzw. der Bauherr kann Bauvorlagen, die die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht berühren, gemäß § 68 Absatz 2 HBauO zu einem späteren Zeitpunkt zur Prüfung nachreichen. Dazu gehören insbesondere

1. der Standsicherheitsnachweis (§ 10),
2. die Bauvorlagen zur technischen Ausführung der elektrischen Anlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgung sowie der Lüftungsanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA-Anlagen) und Druckbelüftungsanlagen (§ 11 Absatz 3 zweiter Halbsatz),
3. der Nachweis des Wärmeschutzes und zur Energieeinsparung (§ 12),
4. die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16a HBauO und
5. die Zustimmung im Einzelfall nach § 20 HBauO.

§ 4

Werbeanlagen

(1) Für die Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen sind folgende Bauvorlagen vorzulegen:

1. ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster gemäß § 7 Absatz 1 und ein Lageplan mit Darstellungen gemäß § 7 Absatz 3 Nummern 1, 2, 4 und 6 und mit Einzeichnung des Standorts der Werbeanlage,
2. eine vermaßte Zeichnung gemäß Absatz 2 und eine Beschreibung gemäß Absatz 3 oder eine andere geeignete Darstellung der Werbeanlage, zum Beispiel ein farbiges Lichtbild oder eine farbige Lichtbildmontage und
3. der Nachweis der Standsicherheit gemäß § 10.

(2) Die Zeichnung muss die Darstellung der Werbeanlage und ihre Maße, auch bezogen auf den Standort und auf Anlagen, an denen die Werbeanlage angebracht oder in deren Nähe sie aufgestellt werden soll, sowie Angaben über die Farbgestaltung enthalten.

(3) In der Beschreibung sind die Art und die Beschaffenheit der Werbeanlage sowie die Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen anzugeben. Bei beleuchteten Werbeanlagen sind die Art der Beleuchtung, deren Lichtstärke und Farbgebung anzugeben.

§ 5

Vorbescheid

Für Verfahren nach § 75 Absatz 1 Satz 1 HBauO sind konkrete Einzelfragen zum Bauvorhaben zu stellen und Bauvorlagen gemäß § 3 Absatz 1 vorzulegen, die zur Beurteilung dieser Fragen erforderlich sind.

§ 6

Beseitigung von Anlagen

Für die Beseitigung von Anlagen sind folgende Bauvorlagen vorzulegen:

1. Auszug aus dem Liegenschaftskataster gemäß § 7 Absatz 1 und ein Lageplan mit Darstellungen gemäß § 7 Absatz 3 Nummern 1, 2, 4 und 7, der die Lage der zu beseitigenden Anlagen unter Bezeichnung des Grundstücks nach Flurstücksnummer sowie nach Straße und Hausnummer darstellt,
2. ein Verzeichnis über Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert am 2. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 384 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung sowie biologische Arbeitsstoffe im Sinne der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert am 2. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 384 S. 1, 16), in der jeweils geltenden Fassung,
3. in Vorhaben nach § 66 Absatz 6 Satz 1 HBauO der Nachweis der sicheren Abbruchfolge, bei komplexeren Anlagen auch rechnerische Nachweise mit Angaben zur Standsicherheit,
4. in Vorhaben nach § 66 Absatz 6 Satz 2 HBauO der Standsicherheitsnachweis für angrenzende Gebäude,
5. vor Beginn der genehmigungsbedürftigen Beseitigung baulicher Anlagen die Bescheinigung einer oder eines Sachkundigen, dass asbesthaltige Bauteile vollständig entfernt wurden oder dass solche nicht vorhanden sind.

Teil III

Inhalt der Bauvorlagen

§ 7

Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Lageplan

(1) Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster muss das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke im Umkreis von mindestens 50 m darstellen. Das Baugrundstück ist zu kennzeichnen. Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume, dem Leistungsbild Freianlagen und/oder dem Leistungsbild Ingenieurbauwerke, jeweils Leistungsphase Grundlagenermittlung.

(2) Der Lageplan ist auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters zu erstellen und mit einer Maßstabsleiste zu versehen. Das Anforderungsprofil ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume und/oder dem Leistungsbild Freianlagen, jeweils Leistungsphase Vorplanung.

(3) Der Lageplan muss folgende Angaben enthalten:

1. die Nordrichtung,
2. die Flächengrößen, Flurstücksnummern und Flurstücksgrenzen des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke gemäß dem Liegenschaftskataster,
3. die im Grundbuch geführte Bezeichnung des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke,

4. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, First- und Außenwandhöhe, Dachform und der Art der Außenwände und der Bedachung,
5. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung von Schmutz- und Regenwasser oder der Telekommunikation dienen, sowie Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen, sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,
6. die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite und der Höhenlage mit Bezug auf das zu ihrer Bestimmung dienende Höhen Bezugssystem,
7. vorhandene Hochspannungsfreileitungen im Bereich des Grundstücks und der angrenzenden Grundstücke (Grundrissprojektion mit Angabe des Abstandsmaßes der Gebäude zur Mittelachse der Freileitung),
8. Hydranten und andere Entnahmestellen für die Feuerwehr,
9. Flächen, die von Baulasten oder Hofgemeinschaften betroffen sind,
10. die Festsetzungen eines Bebauungsplans für das Baugrundstück über die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
11. die geplante bauliche Anlage unter Angabe der Außenmaße, der Dachform und der Höhenlage des Erdgeschossfußbodens zur Straße,
12. die Höhenlage der Eckpunkte des Baugrundstücks und der Eckpunkte der geplanten baulichen Anlage mit Bezug auf das zu ihrer Bestimmung dienende Höhen Bezugssystem,
13. die Aufteilung und Nutzung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage, Größe und Ausgestaltung der Kinderspielflächen, der Lage, Anzahl und Größe der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradplätze, der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten einschließlich der Rampenneigung, der Anlagen für Abfälle, der Flächen, die wasser aufnehmenfähig und mittels Begrünung und Bepflanzung gärtnerisch zu gestalten sind, und der Flächen für die Feuerwehr,
14. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken, zu den Nachbargrenzen sowie die Abstandsflächen,
15. ortsfeste oder ortsfest benutzte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden, brennbaren oder entzündlichen Stoffen sowie deren Größe und Abstände zu baulichen Anlagen,
16. Schallquellen, Außenbeleuchtung, Luftemissionsquellen.

(4) Die Inhalte sind nur dann auf mehreren Lageplänen darzustellen, wenn die Darstellung auf einem Lageplan unübersichtlich wäre.

(5) Im Lageplan sind die Zeichen und Farben nach der Anlage 1 zu verwenden; im Übrigen ist die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189 S. 1, 12), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Sonstige Darstellungen sind zu erläutern.

§ 8

Bauplanungen

(1) In Bauplanungen sind darzustellen:

1. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der
 - a) Treppen,

- b) lichten Öffnungsmaße der Türen sowie deren Art und Anordnung an und in Rettungswegen,
 - c) Abgasanlagen,
 - d) Räume für die Aufstellung von Feuerstätten unter Angabe der Nennleistung sowie der Räume für die Brennstofflagerung unter Angabe der vorgesehenen Art und Menge des Brennstoffs,
 - e) Aufzugsschächte, Aufzüge und die nutzbaren Grundflächen der Fahrkörbe von Personenaufzügen,
 - f) Installationsschächte, -kanäle und Lüftungsleitungen, soweit sie raumabschließende Bauteile durchdringen,
 - g) Räume für die Aufstellung von Lüftungsanlagen,
 - h) Räume für Mittelspannungsschaltanlagen, Transformatoren, Niederspannungshauptverteilung und Netzersatzaggregat sowie Batterieräume;
2. die Schnitte, aus denen folgende Punkte ersichtlich sind:
 - a) die Gründung der geplanten baulichen Anlage und die Gründungen anderer baulicher Anlagen,
 - b) der Anschnitt der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche,
 - c) die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens mit Bezug auf das zu ihrer Bestimmung dienende Höhen Bezugssystem,
 - d) die Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der geplanten Geländeoberfläche,
 - e) die lichten Raumhöhen,
 - f) der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis sowie die lichten Durchgangshöhen,
 - g) die Wandhöhe nach § 6 Absatz 4 Satz 2 HBauO,
 - h) die Dachhöhen und Dachneigungen;
 3. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben, der vorhandenen und geplanten Geländeoberfläche sowie des Straßengefälles.

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume, dem Leistungsbild Freianlagen, dem Leistungsbild Ingenieurbauwerke, dem Leistungsbild Tragwerksplanung und/oder dem Leistungsbild Technische Ausrüstung, jeweils Leistungsphase Entwurfsplanung, in Verfahren nach § 5 jeweils Leistungsphase Vorplanung.

(2) In den Bauplanungen sind anzugeben:

1. die Maße,
2. die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten,
3. die Rohbaumaße der Fensteröffnungen in Aufenthaltsräumen,
4. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die geplanten Bauteile.

(3) In den Bauplanungen sind die Zeichen und Farben nach der Anlage 1 zu verwenden.

§ 9

Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung

(1) In der Baubeschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, sofern die notwendigen Angaben nicht in den Bauplanungen enthalten sind. Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume, dem Leis-

tungsbild Freianlagen, dem Leistungsbild Ingenieurbauwerke, dem Leistungsbild Tragwerksplanung und/oder dem Leistungsbild Technische Ausrüstung, jeweils Leistungsphase Entwurfsplanung.

(2) In der Betriebsbeschreibung sind zu erläutern:

1. betriebsbedingte Einrichtungen,
2. technische Arbeitsmittel,
3. Anlagen,
4. Arbeits- und Produktionsabläufe,
5. Betriebszeiten,
6. Verkehrsauswirkungen,
7. Maßnahmen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz, die sich aus der Nutzung und der regelmäßigen Instandhaltung ergeben,
8. die Anzahl der voraussichtlich beschäftigten Personen,
9. die Art und die Menge der beim Betrieb eingesetzten, verarbeiteten, produzierten, gelagerten oder anfallenden Stoffe, Abfälle, Abwässer und
10. durch den Betrieb zu erwartende Immissionen.

§ 10

Standsicherheitsnachweis

(1) Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind vorzulegen:

1. eine Darstellung des gesamten statischen Systems und
2. die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen.

Das Anforderungsprofil ergibt sich aus dem Leistungsbild Tragwerksplanung, Leistungsphase Genehmigungsplanung für die Aufstellung der Berechnungen und Leistungsphase Ausführungsplanung für die zeichnerischen Darstellungen.

(2) Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile auch im Brandfall nachweisen. Die Beschaffenheit des Baugrunds und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. Soweit erforderlich, ist nachzuweisen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrunds der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden.

(3) Die Standsicherheit kann auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen werden, wenn hierdurch die Anforderungen an einen Standsicherheitsnachweis in gleichem Maße erfüllt werden.

(4) Konstruktive Einzelheiten wichtiger baulicher Zwischenzustände sind zu erfassen. Bei schwierigen Baukonstruktionen und Umbauten, die mithilfe von Schalungs- und Hilfsgerüsten errichtet werden, sind Berechnungen für die Standsicherheit der Gerüste vorzulegen.

(5) In den Bauplanungen sind die Zeichen und Farben nach der Anlage 1 zu verwenden.

§ 11

Brandschutznachweis

(1) Für den Nachweis des Brandschutzes sind im Lageplan, in den Bauplanungen und in der Baubeschreibung insbesondere anzugeben:

1. das Brandverhalten der Baustoffe (Baustoffklasse) und die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile (Feuerwiderstands-

klasse) nach § 26 HBauO oder entsprechend den Klassifizierungen nach den Technischen Baubestimmungen,

2. die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen sowie die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden,
3. die Nutzungseinheiten, die Brand- und Rauchabschnitte,
4. die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen Abstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes,
5. der erste und zweite Rettungsweg nach § 33 HBauO, insbesondere notwendige Treppenräume, Ausgänge, notwendige Flure, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen einschließlich der Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Absatz 2 Satz 2 HBauO dienen, unter Angabe der lichten Maße und Brüstungshöhen,
6. die Flächen für die Feuerwehr, Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge einschließlich ihrer Erreichbarkeit über den öffentlichen Weg mit Schleppkurvennachweis,
7. die Löschwasserversorgung.

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume, dem Leistungsbild Freianlagen, dem Leistungsbild Ingenieurbauwerke, dem Leistungsbild Tragwerksplanung und/oder dem Leistungsbild Technische Ausrüstung, jeweils Leistungsphase Entwurfsplanung.

(2) Bei Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 HBauO sowie Mittel- und Großgaragen nach § 2 Absatz 9 Nummern 2 und 3 der Garagenverordnung vom 3. Juni 2025 (HmbGVBl. S. 354, 361), geändert am 11. November 2025 (HmbGVBl. S. 653, 675), in der jeweils geltenden Fassung müssen zusätzliche Angaben gemacht werden über:

1. brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung, insbesondere die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen sowie Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen,
2. Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -ausbildung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung,
3. die Bemessung der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sowie die Löschwasserrückhaltung,
4. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Menschen und Tieren, wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Werkfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften,
5. die technischen Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz, wie Branderkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Lüftung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung sowie die elektrischen Anlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgung; dazu sind Übersichtsschemata, aus denen die Lage der Zentrale und der Wirkbereiche dieser Anlagen hervorgeht, sowie eine Anlagenbeschreibung vorzulegen.

(3) Bei

1. Hochhäusern nach § 2 Absatz 4 Nummer 1 HBauO,
2. Verkaufsstätten nach § 1 der Verkaufsstättenverordnung vom 3. Juni 2025 (HmbGVBl. S. 354, 368), geändert am

11. November 2025 (HmbGVBl. S. 653, 675), in der jeweils geltenden Fassung,
3. Versammlungsstätten nach § 2 Absatz 4 Nummer 7 HBauO,
 4. Beherbergungsstätten nach § 2 Absatz 4 Nummer 8 HBauO,
 5. Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 HBauO,
 6. Krankenhäusern nach § 2 Absatz 4 Nummer 10 HBauO,
 7. Schulen nach § 2 Absatz 4 Nummer 13 HBauO,
 8. Mittel- und Großgaragen nach § 2 Absatz 9 Nummern 2 und 3 der Garagenverordnung,
 9. Hallenbauten mit industrieller oder gewerblicher Nutzung mit einer Geschossfläche von mehr als 1 600 m²,
- sind darüber hinaus folgende Angaben und Darstellungen erforderlich:

1. für elektrische Anlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgung:
 - a) Strangschemata der allgemeinen Stromversorgung und der Sicherheitsstromversorgung,
 - b) Grundrisszeichnungen der Geschosse und Schnitte mit Angabe der Lage der Verteiler, der Leitungsführung sowie der brandschutztechnischen Maßnahmen,
 - c) die Art und Lage der Verbraucher der Sicherheitsstromversorgungsanlage, der Sicherheitsleuchten und ihrer Stromkreisbezeichnungen;
 2. für Lüftungsanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA-Anlagen) und Druckbelüftungsanlagen:
 - a) Schemadarstellungen,
 - b) Grundrisszeichnungen der Geschosse und Schnitte mit Darstellung der Kanalführungen sowie der brandschutztechnischen Maßnahmen an den Anlagen,
 - c) Darstellungen der Zuluft- und Entrauchungsöffnungen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA-Anlagen).
- (4) Die Pflicht zur Einreichung von Bauvorlagen, die sich aus sonstigen auf Grund der Hamburgischen Bauordnung erlassenen Verordnungen ergibt, bleibt unberührt.
- (5) Der Brandschutznachweis kann auch in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzepts dargestellt werden.

§ 12

Nachweise für Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz

Die Berechnungen müssen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen. Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume, dem Leistungsbild Tragwerksplanung und/oder dem Leistungsbild Technische Ausrüstung, jeweils Leistungsphase Genehmigungsplanung.

§ 13

Übereinstimmungsgebot

Die Bauplanungen, Baubeschreibungen, Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen

und Beschreibungen, die den bautechnischen Nachweisen zugrunde liegen, müssen miteinander übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben.

Teil IV

(frei)

§ 14

(frei)

§ 15

(frei)

Teil V

Datenschutz, Aufbewahrungspflicht

§ 16

Verarbeitung personen- und vorhabenbezogener Daten

(1) Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, die nach den §§ 1 bis 13 erhobenen Daten zur Erteilung eines baurechtlichen Bescheids sowie im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben zu verarbeiten.

(2) Die Daten im Sinne des Absatzes 1 können nach Maßgabe der Anlage 3 übermittelt werden, soweit die Übermittlung notwendig ist, um die Vereinbarkeit des Vorhabens oder eines Sachverhalts mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen. Die Bauaufsichtsbehörde hat die Übermittlung ohne Nennung von Namen und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfassenden, der Bauvorlageberechtigten sowie sonstiger Personen vorzunehmen, wenn der Zweck der Übermittlung auch auf diese Weise ohne zusätzliche Erschwerung erreicht werden kann.

(3) Die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145), zuletzt geändert am 29. November 2024 (HmbGVBl. S. 615), in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) sind zu beachten.

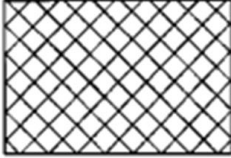
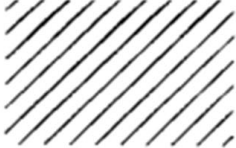
§ 17

Aufbewahrungspflicht

Die Bauherrin bzw. der Bauherr und ihre Rechtsnachfolger haben die Baugenehmigung einschließlich der geprüften Bauvorlagen, die bautechnischen Nachweise, auch soweit sie nicht bauaufsichtlich geprüft sind, und Bescheinigungen von Prüfsachverständigen bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder bis zu einer die Genehmigungsfreigabe als solche berührenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Anlage 1
(zu § 7 Absatz 5, § 8 Absatz 3 und § 10 Absatz 5)

Zeichen und Farben für Bauvorlagen

	Zeichen:	Farbe:
1. Grenzen des Grundstücks		Violett
2. vorhandene bauliche Anlagen oder Bauteile		Grau
3. geplante bauliche Anlagen oder Bauteile		Rot
4. zu beseitigende bauliche Anlagen oder Bauteile		Gelb
5. Flächen, die von Baulasten betroffen sind		Braun

In Bauvorlagen ist die Farbe Grün nicht zu verwenden. Dies gilt nicht, sofern die Verwendung zur Darstellung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Anlage 2
(zu § 3 Absatz 1 Nummer 17)

**Unterlagen nach anderen
öffentlich-rechtlichen Vorschriften**

Abschnitt 1
Erhaltungsgebiete

Erforderliche Informationen zur Prüfung der Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten bei Vorhaben in Gebieten mit Erhaltungsverordnungen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189 S. 1, 9), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. (frei)
2. (frei)
3. (frei)
4. (frei)
5. Ergänzende Informationen zur Bau- und Betriebsbeschreibung gemäß § 9: Beschreibung der Eigenschaften des Vorhabens, die für die städtebaulichen beziehungsweise sozialen Belange des Erhaltungsgebiets relevant sind.
6. Eigenständige Anträge, Nachweise, Berechnungen, Simulationen oder Gutachten: Antrag nach § 173 BauGB auf Genehmigung des Vorhabens.

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Leistungsphase Entwurfsplanung.

Abschnitt 2
Wärmeschutz und Energieeinsparung

Erforderliche Informationen zur Prüfung von Belangen der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes nach dem Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert am 16. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 280 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. (frei)
2. (frei)
3. (frei)
4. (frei)
5. (frei)
6. Eigenständige Anträge, Nachweise, Berechnungen, Simulationen oder Gutachten:
- 6.1 Berechnungen zur Einhaltung der Anforderungen nach den Vorschriften des Wärmeschutzes und zur Energieeinsparung,
- 6.2 Energieausweis.

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume, dem Leistungsbild Tragwerksplanung und/oder dem Leistungsbild Technische Ausrüstung, jeweils Leistungsphase Genehmigungsplanung.

Abschnitt 3
Klimaschutz

Erforderliche Informationen zur Prüfung klimaschutzrechtlicher Belange nach dem Hamburgischen Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl.

S. 148), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. (frei)
2. (frei)
3. Ergänzende Informationen zum Lageplan gemäß § 7 Absatz 2:
- 3.1 Photovoltaikanlagen und Begrünungen auf Dächern gemäß § 16 HmbKliSchG,
- 3.2 Photovoltaikanlagen auf Stellplätzen gemäß § 16a HmbKliSchG.
4. Ergänzende Informationen zu den Bauplanungen gemäß § 8:
- 4.1 Photovoltaikanlagen und Begrünungen auf Dächern gemäß § 16 HmbKliSchG
- 4.1.1 bei Neubauten: Bruttodachfläche gemäß § 3 Nummer 3 HmbKliSchG, Lage, Größe und jeweiliger prozentualer Anteil der Photovoltaikanlage beziehungsweise des Gründachs an der Bruttodachfläche sowie Ausprägung des Gründachs,
- 4.1.2 bei wesentlichen Umbauten des Daches bestehender Gebäude: Nettodachfläche gemäß § 3 Nummer 11 HmbKliSchG, Lage, Größe und jeweiliger prozentualer Anteil der Photovoltaikanlage beziehungsweise des Gründachs an der Nettodachfläche sowie Ausprägung des Gründachs,
- 4.1.3 Flächen, auf denen die Pflichten gemäß § 16 HmbKliSchG entfallen,
- 4.2 Photovoltaikanlagen auf Stellplätzen gemäß § 16a HmbKliSchG,
- 4.2.1 Größe der Stellplatzanlage und Anzahl neu entstehender Stellplätze für Kraftfahrzeuge gemäß § 16a HmbKliSchG,
- 4.2.2 Größe der für eine Nutzung der solaren Strahlungsenergie geeigneten Stellplatzflächen,
- 4.2.3 Größe der Photovoltaikanlage.
5. Ergänzende Informationen zur Bau- beziehungsweise Betriebsbeschreibung gemäß § 9:
Erläuterungen zur Umsetzung der Photovoltaik- und Gründachpflicht gemäß § 16 HmbKliSchG beziehungsweise auf Stellplätzen gemäß § 16a HmbKliSchG.
6. Eigenständige Anträge, Nachweise, Berechnungen, Simulationen oder Gutachten:
- 6.1 bei Abweichung von § 11 Absätze 1 und 2 HmbKliSchG: Nachweis gemäß § 11 Absatz 4 HmbKliSchG zur technischen Unmöglichkeit, zum unangemessenen Aufwand oder zur unbilligen Härte,
- 6.2 bei Neuinstallation raumluftechnischer Anlagen oder von Bauelementen zur mechanischen Kühlung von bestehenden Gebäuden oder Aufenthaltsräumen in bestehenden Gebäuden: Nachweis gemäß § 13 Absatz 4 HmbKliSchG,
- 6.3 Nachweise zum Entfall beziehungsweise zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 16 oder § 16a HmbKliSchG,
- 6.4 bei Abweichung von § 17 Absatz 1 HmbKliSchG: Nachweis zur rechtlichen oder technischen Unmöglichkeit,

zum unangemessenen Aufwand oder zur unbilligen Härte gemäß § 17 Absatz 5 HmbKliSchG.

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume, dem Leistungsbild Freianlagen und/oder dem Leistungsbild Tragwerksplanung, jeweils Leistungsphase Entwurfsplanung.

Abschnitt 4 Naturschutz

Erforderliche Informationen zur Prüfung naturschutzrechtlicher Belange nach der Hamburgischen Baumschutzverordnung vom 28. Februar 2023 (HmbGVBl. S. 81) in der jeweils geltenden Fassung, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 22), sowie dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. (frei)
2. (frei)
3. Ergänzende Informationen zum Lageplan gemäß § 7 Absatz 2:
 - 3.1 Gehölzbestand und Hecken, die dem Naturschutz unterliegen,
 - 3.2 geschützter Baumbestand mit eingemessener Lage, Benennung der Arten, Angaben zum Stammumfang (gemessen in 1,30 m Höhe), zum Kronendurchmesser sowie zu den Geländehöhen am Stammfuß der Bäume bei geplanten Geländeänderungen, auch soweit Baumbestand auf Nachbargrundstücken oder öffentlichen Verkehrsflächen betroffen ist,
 - 3.3 Markierung der Bäume, Gehölze und Hecken, die entfernt werden sollen,
 - 3.4 Naturdenkmale,
 - 3.5 vorhandene oberirdische Gewässer sowie geschützte und schützenswerte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 14 HmbBNatSchAG,
 - 3.6 Angaben und Darstellungen zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Anforderungen des Bebauungsplans.
4. (frei)
5. (frei)
6. Eigenständige Anträge, Nachweise, Berechnungen, Simulationen oder Gutachten:
 - 6.1 bei Eingriffen in Natur und Landschaft die in § 17 Absatz 4 BNatSchG genannten Angaben,
 - 6.2 Angaben zu vorkommenden geschützten Arten, § 44 BNatSchG, und der beabsichtigten Berücksichtigung der Artenschutzbelange.

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich aus dem Leistungsbild Freianlagen, Leistungsphase Entwurfsplanung.

Abschnitt 5 Wald

Erforderliche Informationen zur Prüfung nach dem Landeswaldgesetz vom 13. März 1978 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 484), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. (frei)

2. (frei)
3. Ergänzende Informationen zum Lageplan gemäß § 7 Absatz 2:
 - 3.1 Darstellung der Lage in einem Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m zu einem Wald,
 - 3.2 zeichnerische Abgrenzung der zu rodenden und in eine andere Nutzungsart umzuwandelnden Waldfläche auf dem Grundstück mit Angabe der Flächengröße.
4. (frei)
5. (frei)
6. (frei)

Das Anforderungsprofil ergibt sich aus dem Leistungsbild Freianlagen, der Leistungsphase Vorplanung.

Abschnitt 6 Bodenschutz

Erforderliche Informationen zur Prüfung bodenschutzrechtlicher Belange nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), dem Hamburgischen Bodenschutzgesetz vom 20. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 27), zuletzt geändert am 11. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 510), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. (frei)
2. (frei)
3. Ergänzende Informationen zum Lageplan gemäß § 7 Absatz 2:
 - 3.1 Ort der Auf- oder Einbringung von Materialien außerhalb von technischen Bauwerken im Sinne von § 2 Nummer 3 der Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), geändert am 13. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 186 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
 - 3.2 Fläche der Maßnahme auf dem oder im Boden.
4. (frei)
5. Ergänzende Informationen zur Bau- oder Betriebsbeschreibung gemäß § 9:

Beschreibung des vorhandenen Materials am Auf- und Einbringungsort.
6. (frei)

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume, dem Leistungsbild Freianlagen und/oder dem Leistungsbild Ingenieurbauwerke, jeweils Leistungsphase Vorplanung.

Abschnitt 7 Wege

Erforderliche Informationen zur Prüfung wegerechtlicher Belange nach dem Hamburgischen Wegegesetz (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 605), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. Bauvorlagen gemäß § 2 Absatz 5:
 - 1.1 bei Inanspruchnahme von Sondernutzungen die Sondernutzungsverträge nach § 19 Absatz 5 HWG,
 - 1.2 bei Umbauten des öffentlichen Grundes der öffentlich-rechtliche Vertrag nach § 13 Absatz 5 HWG sowie die Beschreibung der Art, Dauer (Beginn und Ende) und des Umfangs der Maßnahme.

2. (frei)
 3. Ergänzende Informationen zum Lageplan gemäß § 7 Absatz 2:
 - 3.1 die für das Bauvorhaben in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlich genutzten privaten Verkehrsflächen,
 - 3.2 Lage und Größe der vorhandenen und geplanten Überfahrten über öffentliche Wege mit Art und Gewicht der Fahrzeuge, Anzahl der betroffenen Stellplätze und der mit der Überfahrt verbundenen Nutzungen, einschließlich der erforderlichen Schleppkurven für Feuerwehr- und Lieferfahrzeuge.
 4. (frei)
 5. Ergänzende Informationen zur Bau- und Betriebsbeschreibung gemäß § 9:
die Beschreibung von Art, Dauer (Beginn und Ende) und Umfang von Sondernutzungen öffentlicher Wege oder öffentlich genutzter privater Verkehrsflächen mit Ausnahme der Sondernutzungen für ausschließlich die Bauausführung betreffende Maßnahmen.
 6. (frei)
- Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich aus dem Leistungsbild Freianlagen, Leistungsphase Entwurfsplanung.

Abschnitt 8

Abwasser

Erforderliche Informationen zur Prüfung abwasserrechtlicher Belange nach § 11a des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 6. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 93, 127), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. Bauvorlagen gemäß § 2 Absatz 5:
Sielanschlussgenehmigung gemäß § 7 HmbAbwG.
2. Ergänzende Informationen zum Liegenschaftskataster gemäß § 7 Absatz 1 oder eigenständige Katasterauskünfte:
Auszug aus dem Sielkataster.
3. Ergänzende Informationen zum Lageplan gemäß § 7 Absatz 2:
- 3.1 Lage und Höhen der Einleitungsstellen über Normalhöhennull (NHN),
- 3.2 Entwässerungslageplan mit Darstellung aller Abwasseranlagen, insbesondere Rückhaltungen, Leitungen, Schächte, Ablaufstellen, Notentwässerung, Drosseleinrichtungen, Abwasserbehandlungs- und -hebeanlagen sowie Abwassersammelgruben unter Angabe der Abwasservolumenströme, Nennweiten, Gefälle, Deckel- und Sohlhöhen über NHN der Rohrleitungen und Schächte,
- 3.3 öffentliche Abwasserleitungen vor dem Baugrundstück einschließlich der Deckel- und Sohlhöhen und Ermittlung der Rückstauenebene über NHN,
- 3.4 abflusswirksame Flächen mit Angabe der Größen,
- 3.5 die zur Verfügung stehenden Überflutungsflächen mit Höhenangaben des Geländes und der Einstauhöhen bezogen auf NHN, Ermittlung des Überflutungsvolumens,
- 3.6 Höhenangaben bezogen auf NHN für die Hoch- und Tiefpunkte des Baugrundstücks.
4. Ergänzende Informationen zu den Bauplanungen gemäß § 8:
- 4.1 Dachflächenaufsichtsplan von Dächern, die über Dachabläufe oder innen liegende Rinnen entwässert werden, mit

Darstellung der Dachentwässerung und Dachnotentwässerung inklusive Abwasservolumenströme, dem Gefälle der Dachflächen und Angabe der Aufstauhöhen,

- 4.2 Grundrisse mit Regenwasserrückhaltungen und Abwasserbehandlungsanlagen,
- 4.3 Entwässerungsschema mit technischen Angaben zu den Abwasseranlagen unter Berücksichtigung der Angaben aus Nummern 3.2 und 4.1.
5. Ergänzende Informationen zur Bau- und Betriebsbeschreibung gemäß § 9:
Erläuterung zur Abwasserbeseitigung mit Angaben zu den Darstellungen in Nummern 3 bis 4.3 und 6 (Abwassertypen, Ableitungsart, relevanten Entwässerungsgegenständen, Abwasserentstehung, -ableitung und -behandlung, Art, Menge und Dauer der Einleitung, Abwasserbehandlungsanlagen, Art der eingesetzten technischen Verfahren und der Einleitstellen).
6. Eigenständige Nachweise, Berechnungen, Simulationen oder Gutachten:
- 6.1 Tabellarische Übersicht der abflusswirksamen Flächen, Befestigungsart und Abflussbeiwerte,
- 6.2 Berechnung und Bemessung des Regenwassersystems, der Rückhaltung, der schadlosen Überflutung und der Drosseleinrichtungen,
- 6.3 Berechnung der Dachnotentwässerung und Aufstauhöhen von Dachflächen, die über Dachabläufe oder innen liegende Rinnen entwässert werden,
- 6.4 Bemessung der Abwasserbehandlungsanlagen,
- 6.5 Technische Zeichnungen und Datenblätter zu Abwasserhebe- und Abwasserbehandlungsanlagen, Regenwasserrückhaltungen und Drosseleinrichtungen, Rückstausicherungen.

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume, dem Leistungsbild Freianlagen, Leistungsbild Technische Ausrüstung und/oder dem Leistungsbild Ingenieurbauwerke, für die zeichnerischen Darstellungen jeweils Leistungsphase Entwurfsplanung, für die Aufstellung der Nachweise, Datenblätter und Berechnungen jeweils Leistungsphase Genehmigungsplanung.

Abschnitt 9

Wasser

Erforderliche Informationen zur Prüfung wasserrechtlicher Belange nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189 S. 1, 3), sowie dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. Bauvorlagen gemäß § 2 Absatz 5:
Stellungnahme der Wasserbehörde bei Gewässerbenutzung oder Bauen im Überschwemmungsgebiet.
2. (frei)
3. Ergänzende Informationen zum Lageplan gemäß § 7 Absatz 2:
- 3.1 Lage der Einleit- und Entnahmestellen und der angebundenen Leitungen,
- 3.2 Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser oder Abwasser, Drainagen und Förderbrunnen sowie zugehö-

rige Leitungen und Darstellung der an die Versickerung angeschlossenen Flächen,

- 3.3 Gewässerabstand, Hochwasserschutzanlagen, Hochwasserrisikozonen,
- 3.4 bei Lage der Anlage in einem Schutzgebiet Angabe der Zone,
- 3.5 bei Lage der Anlage in einem Überschwemmungsgebiet Angabe des aktuellen Pegels des Jahrhunderthochwassers (aktueller HQ100-Pegel),
- 3.6 abflusswirksame Flächen mit Angabe der Größen und Befestigungsarten.

4. Ergänzende Informationen zu den Bauplanungen gemäß § 8:

- 4.1 Darstellung aller wasserbezogenen Anlagen (zum Beispiel Leitungen, Rückhaltebecken, Brunnen, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasserbehandlungsanlagen, Versickerungsanlagen, Drainageschächte, Messstellen) einschließlich der Zu- und Abläufe mit Bemaßung und Höhenmaßen,

4.2 Entwässerung mit Gefälle, Rückhaltung, gegebenenfalls Notentwässerung.

5. Ergänzende Informationen zur Bau- beziehungsweise Betriebsbeschreibung gemäß § 9:

5.1 Beschreibung der Gewässerbenutzung, der Entwässerungsanlagen, der Abwasserbehandlung und der Hochwasserbetroffenheit,

5.2 Beschreibung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ihren Teilen mit Angaben der Stoffe, der maßgebenden Masse, der Wassergefährdungsklasse, des Aggregatzustands sowie der sicherheitstechnischen Einrichtungen und Löschwasserrückhaltung.

6. Eigenständige Nachweise, Berechnungen beziehungsweise Simulationen; Gutachten:

6.1 Nachweis zur Versickerungsfähigkeit, gegebenenfalls Bodengutachten,

6.2 gegebenenfalls hydraulische Berechnung von Retentionsanlagen und Versickerungsanlagen,

6.3 gegebenenfalls Bewertung der Belastung des Abwassers und Notwendigkeit der Behandlung.

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume, dem Leistungsbild Freianlagen dem Leistungsbild technische Ausrüstung und/oder dem Leistungsbild Ingenieurbauwerke, für die zeichnerischen Darstellungen jeweils Leistungsphase Entwurfsplanung, für die Aufstellung der Nachweise, Datenblätter und Berechnungen jeweils Leistungsphase Genehmigungsplanung.

Abschnitt 10

Denkmalschutz

Erforderliche Informationen zur Prüfung denkmalschutzrechtlicher Belange nach dem Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 268), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. (frei)
2. (frei)
3. (frei)
4. (frei)
5. Ergänzende Informationen zur Bau- oder Betriebsbeschreibung gemäß § 9:

5.1 Beschreibung des Bestandes im Bereich der beantragten Maßnahme mit Angaben zu Konstruktion, Material und Ausstattung,

5.2 Beschreibung der beabsichtigten Veränderung mit Angaben zu Materialien, Detaillierungen und Bautechniken.

6. Eigenständige Anträge, Nachweise, Berechnungen, Simulationen oder Gutachten:

Aktuelle und aussagekräftige Fotos des Bereiches der beantragten Maßnahme.

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume und/oder dem Leistungsbild Freianlagen, jeweils der Leistungsphase Entwurfsplanung.

Abschnitt 11

Spielhallen

Erforderliche Informationen zur Prüfung spielhallenrechtlicher Belange nach dem Hamburgischen Spielhallengesetz (HmbSpielhG) vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505), zuletzt geändert am 17. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 75, 77), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. (frei)
2. (frei)
3. Ergänzende Informationen zum Lageplan gemäß § 7 Absatz 2:

Lage und Entfernung zu den in § 2 Absätze 2 und 3 HmbSpielhG aufgeführten Nutzungen, wenn die in der Vorschrift genannten Entfernungsvorgaben unterschritten werden.

4. Ergänzende Informationen zu den Bauplanungen gemäß § 8:

Darstellung der Gestaltung der Spielhalle im Hinblick auf die Vorgaben nach § 4 HmbSpielhG.

5. (frei)

6. (frei)

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Leistungsphase Vorplanung.

Abschnitt 12

Kinderbetreuungseinrichtungen

Erforderliche Informationen zur Prüfung der räumlichen Voraussetzungen von Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 3. April 2025 (BGBl. I Nr. 107 S. 1, 10), in Verbindung mit § 36 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 3. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 628), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. (frei)
2. (frei)
3. Ergänzende Informationen zum Lageplan gemäß § 7 Absatz 2:

Darstellung und Flächenangabe des eingezäunten Außenspielgeländes.

4. Ergänzende Informationen zu den Bauplanungen gemäß § 8:

4.1 Höhe, Breite und Brüstungshöhe der Fenster in jedem Betreuungsraum,

- 4.2 Raumbezeichnung und -größe, Betreuungsart je Betreuungsraum aufgeteilt nach Krippen- und Elementarkindern,
- 4.3 Garderobenplätze und Sanitärausstattung.
5. Ergänzende Informationen zur Bau- und Betriebsbeschreibung gemäß § 9:
Anzahl der insgesamt zu betreuenden Kinder, aufgeteilt nach Krippen- und Elementarkindern und Kindern mit Eingliederungshilfe.
6. (frei)
- Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume und/oder dem Leistungsbild Freianlagen, Leistungsphase Entwurfsplanung.

Abschnitt 13

Lebensmittel

Erforderliche Informationen zur Prüfung lebensmittelrechtlicher Belange nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung vom 15. September 2021 (BGBl. 2021 I S. 4255, 2022 I S. 28), zuletzt geändert am 6. Mai 2024

(BGBl. I Nr. 149 S. 1, 23), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. (frei)
2. (frei)
3. (frei)
4. Ergänzende Informationen zu den Bauplanungen gemäß § 8:
Grundrisszeichnung der gesamten Küche mit Darstellung aller Räume, Funktionsbereiche, Arbeitsflächen, Schränke, Handwaschbecken, Kochstellen, fest eingebauter Geräte, Wrasenabzüge, Spülen, Bodeneinläufe und Schmutzwasserausgüsse.
5. Ergänzende Informationen zur Bau- oder Betriebsbeschreibung gemäß § 9:
Darstellung der Funktionsabläufe.
6. (frei)

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume und/oder dem Leistungsbild Technische Ausrüstung, Leistungsphase Entwurfsplanung.

Anlage 3 (zu § 16)

Datenschutz

Abschnitt 1

Übermittlung von Daten zur Aufgabenerfüllung anderer Stellen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, folgende Daten nach Maßgabe des Absatzes 2 an Dritte zu deren Aufgabenerfüllung zu übermitteln:

1. Name, Anschrift und sonstige Kontaktdaten
 - a) der am Bau Beteiligten nach §§ 52 bis 56 HBauO,
 - b) der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers sowie der Erbbau- und Nießbrauchberechtigten,
2. Lage des Grundstücks, genaue Flurstücksbezeichnung und Hausnummer,
3. Bauvorlagen nach den §§ 3 bis 6,
4. Baugenehmigungsbescheid mit allen Anlagen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, folgende Daten zu übermitteln:

1. bei Eingang eines Antrags Daten nach Absatz 1 an die
 - a) zuständigen Behörden oder Stellen für Landesplanung, Stadterneuerung und Gesundheitsschutz, Brandschutz und Notfallrettung, Luftverkehr, Verkehr und Straßenwesen, Eisenbahnwesen, Denkmalschutz, Zollrecht, Gewerberecht, Bergrecht, Wohnungswesen, Waldrecht, Wasserrecht, Abwasserrecht, Bodenordnung, Umweltschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Hafenentwicklung und für andere Rechtsbereiche, soweit diese für das Vorhaben beachtlich sind,
 - b) Deutsche Post AG und weitere für die Telekommunikation zuständigen Unternehmen zum Zweck der Entwicklungsplanung und der Erstellung von Straßenübersichten für das Fernmeldewesen,
 - c) Ver- und Entsorgungsunternehmen für Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Abwasser und Abfälle zum

Zweck der Planung und Herstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen,

- d) Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. den Bezirksschornsteinfegermeister zum Zweck der Prüfung von Schornsteinen und anderen Abgasanlagen;
2. bei der Erteilung einer Genehmigung, einer Zustimmung, eines Vorbescheids sowie einer abweichenden Entscheidung Daten nach Absatz 1 an die
 - a) zuständigen Behörden oder Stellen für Landesplanung, Stadterneuerung und Bodenordnung, Brandschutz und Notfallrettung, Umweltschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Luftverkehr, Verkehr und Straßenwesen, Eisenbahnwesen, Denkmalschutz, Zollrecht, Gewerberecht, Bergrecht, Wohnungswesen, Waldrecht, Wasserrecht, Abwasserrecht und Grundstücksentwässerung, Hafenentwicklung und für andere Rechtsbereiche, soweit diese für das Vorhaben beachtlich sind,
 - b) Verkehrsunternehmen bei Vorhaben im Nahbereich eines Verkehrsweges,
 - c) Ver- und Entsorgungsunternehmen für Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Abwasser, Post, Telekommunikation und Abfälle sowie die hierfür zuständige Behörde oder Stelle,
 - d) für den Bauarbeiterschutz zuständige Behörde zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben zum Schutz von Personen bei der Bauausführung,
 - e) für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle,
 - f) für die Steuererhebung zuständige Behörde zum Zweck der Einheitsbewertung des Grundbesitzes und der Festsetzung der Grundsteuer,
 - g) Berufsgenossenschaften zum Zweck der Prüfung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften,

- h) für die Flächensanierung oder Kampfmittelbeseitigung jeweils zuständigen Behörden,
 - i) für die Erhebung der Sielbau- und Sielanschlussbeiträge und Erschließungsbeiträge zuständige Behörde,
 - j) für die Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht zuständige Behörde,
 - k) jeweils für statistische Erhebungen zuständige Behörde,
 - l) für die Eintragung in das Wasserbuch zuständige Behörde;
3. bei Eingang einer Baubeginnanzeige und einer Anzeige über den Beginn einer Beseitigung Daten nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 an die
- a) auf Baustellen für den Schutz von Personen und der Umwelt zuständige Behörde,
 - b) für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde,
 - c) örtliche Polizeidienststelle zum Zweck der Durchführung vorhabenbedingter verkehrsregelnder Maßnahmen,
 - d) für die Flächensanierung oder Kampfmittelbeseitigung jeweils zuständigen Behörden,
 - e) im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen,
 - f) sofern im Einzelfall erforderlich, Behörden und Stellen nach Nummer 2;
4. bei der Meldung der Aufnahme der Nutzung nach § 82 HBauO Daten nach Absatz 1 Nummer 2 an die
- a) zuständigen Behörden oder Stellen für Landesplanung, Stadterneuerung und Gesundheitsschutz, Brandschutz und Notfallrettung, Luftverkehr, Verkehr und Straßenwesen, Eisenbahnwesen, Denkmalschutz, Zollrecht, Gewerberecht, Bergrecht, Wohnungswesen, Waldrecht, Wasserrecht, Abwasserrecht, Bodenordnung, Umweltschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Hafenentwicklung und für andere Rechtsbereiche, soweit diese für das Vorhaben beachtlich sind,
 - b) Ver- und Entsorgungsunternehmen für Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Abwasser, Post, Telekommunikation und Abfälle sowie die hierfür zuständige Behörde oder Stelle,
 - c) für die Steuererhebung zuständige Behörde zum Zweck der Einheitsbewertung des Grundbesitzes und der Festsetzung der Grundsteuer,
 - d) für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde,
 - e) für die Erhebung der Sielbenutzungsgebühr, der Sielbau- und Sielanschlussbeiträge und für Erschließungsbeiträge zuständigen Behörden oder Stellen,
 - f) jeweils für statistische Erhebungen zuständige Behörde oder Stelle;
5. bei der Festsetzung, Aufhebung und Änderung der Hausnummern zur Vervollständigung und Berichtigung der Unterlagen Daten nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 an die
- a) für die Steuererhebung zuständige Behörde,
 - b) für die Landesplanung zuständige Behörde,
 - c) für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde,
 - d) für die Abfallentsorgung zuständige Behörde,
 - e) für die Grundstücksentwässerung zuständige Behörde,
 - f) für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde,

- g) für die Telekommunikation, Post sowie die Elektrizitäts-, Fernwärme-, Wasser- und Gasversorgung zuständigen Unternehmen,
 - h) für die Führung des Hausnummernverzeichnisses zuständige Stelle;
6. bei der Bestellung und Löschung einer Baulast Daten nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 an die
- a) für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde,
 - b) für die Stadterneuerung und Bodenordnung zuständige Behörde,
 - c) für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde,
 - d) für die Grundstücksentwässerung zuständige Behörde.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde ist in begründeten Einzelfällen berechtigt, die Daten nach Absatz 1 an die zuständigen Behörden zu übermitteln zum Zweck

- 1. der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,
- 2. der Verhinderung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,
- 3. des Schutzes der in § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192), in der jeweils geltenden Fassung genannten Verfassungsschutzgüter.

Die Entscheidung für eine Übermittlung nach Satz 1 trifft die Leitung der Bauaufsichtsbehörde oder im Falle ihrer Verhinderung ihre Vertretung.

(4) An in den Absätzen 2 und 3 nicht genannte Stellen dürfen Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person übermittelt werden.

Abschnitt 2

Dauer der Speicherung von Daten

Für die Dauer der Speicherung der Daten gelten für die behördlichen Dienststellen die Vorschriften über die Aufbewahrung von Akten. Nichtöffentliche Stellen haben die auf Grund der Anlage 2 erhobenen Daten zu löschen, sobald sie zur Erreichung des Zwecks, zu dem sie übermittelt wurden, nicht mehr benötigt werden.

Artikel 2

Prüfverordnung (PrüfVO)

Auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 5 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 6. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 93) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Prüfung technischer Anlagen in

- 1. Verkaufsstätten im Sinne von § 1 der Verkaufsstättenverordnung vom 3. Juni 2025 (HmbGVBl. S. 354, 368), geändert am 11. November 2025 (HmbGVBl. S. 653, 675), in der jeweils geltenden Fassung,
- 2. Versammlungsstätten im Sinne von § 1 der Versammlungsstättenverordnung vom 3. Juni 2025 (HmbGVBl. S. 354, 375), geändert am 19. August 2025 (HmbGVBl. S. 506, 509), in der jeweils geltenden Fassung,

3. Krankenhäusern und Pflegeheimen,
 4. Beherbergungsstätten im Sinne von §1 der Beherbergungsstättenverordnung vom 5. August 2003 (HmbGVBl. S. 448), geändert am 3. Juni 2025 (HmbGVBl. S. 354, 388), in der jeweils geltenden Fassung,
 5. Hochhäusern im Sinne von §2 Absatz 4 Nummer 1 HBauO in der jeweils geltenden Fassung,
 6. geschlossenen Großgaragen im Sinne des §2 Absätze 3 und Absatz 9 Nummer 3 der Garagenverordnung vom 3. Juni 2025 (HmbGVBl. S. 354, 361), geändert am 11. November 2025 (HmbGVBl. S. 653, 675), in der jeweils geltenden Fassung,
 7. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
- wenn die Prüfung bauordnungsrechtlich gefordert ist oder soweit an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Die Prüfung beschränkt sich bei baulichen Anlagen nach Satz 1 Nummer 7 auf die Sicherheitsstromversorgung. §51 HBauO bleibt unberührt.

(2) Diese Verordnung gilt auch für die Prüfung technischer Anlagen in Hallenbauten mit industrieller oder gewerblicher Nutzung mit einer Geschossfläche von mehr als 2 000 m², die vor dem 31. Dezember 2025 genehmigt wurden. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Genehmigung für die wesentliche Änderung einer bestehenden baulichen Anlage nach dem 1. Januar 2026 erteilt wird.

§2 Prüfungen

(1) Durch Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden:

1. Lüftungsanlagen ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften,
2. Kohlenmonoxid-Anlagen zur Messung, Steuerung und Warnung (CO-Warnanlagen),
3. Rauchabzugsanlagen,
4. Druckbelüftungsanlagen,
5. Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen,
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
7. elektrische Anlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgungen.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 sind

1. vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen,
2. unverzüglich nach einer technischen Änderung der baulichen Anlagen,
3. unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen sowie
4. jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen)

durchzuführen.

(3) Die Bauherrin, der Bauherr, die Betreiberin oder der Betreiber hat Prüfsachverständige mit der Durchführung der Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 zu beauftragen, dafür die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen

bereitzuhalten. Die Bauherrin oder der Bauherr gemäß §53 HBauO hat die Prüfungen im Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme zu veranlassen; die Betreiberin oder der Betreiber in den übrigen Fällen.

(4) Teilprüfungen von technischen Anlagen und Einrichtungen sind nicht zulässig.

(5) Über jede durchgeführte Prüfung hat die oder der Prüfsachverständige der Bauherrin, dem Bauherrn, der Betreiberin oder dem Betreiber unverzüglich eine Bescheinigung – bei Feststellung von Mängeln mit einem gesonderten Mängelbericht – zu übergeben, aus der Zeitpunkt, Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung hervorgehen. Die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige hat der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich eine Durchschrift der Bescheinigung zu übermitteln. Ist die oder der Prüfsachverständige in einem anderen Land anerkannt, so hat sie oder er mit der Prüfbescheinigung eine Kopie ihrer oder seiner Anerkennung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

(6) Werden bei den Prüfungen Mängel festgestellt, hat die Prüfsachverständige bzw. der Prüfsachverständige der Bauherrin bzw. dem Bauherrn oder der Betreiberin bzw. dem Betreiber in der Bescheinigung nach Absatz 5 mit angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel zu geben. Die Bauherrin, der Bauherr, die Betreiberin oder der Betreiber hat die Mängel innerhalb der gesetzten Frist vollständig zu beseitigen. Ergeben die nach Fristablauf durchzuführenden erneuten Prüfungen, dass die beanstandeten Mängel nicht beseitigt wurden, hat die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige der Bauaufsichtsbehörde dies unverzüglich einschließlich des gesonderten Mängelberichts mit einer überschlüssigen Beurteilung des Gefährdungsgrades mitzuteilen, wenn es sich um Mängel handelt, die die Betriebssicherheit und Wirksamkeit beeinträchtigen oder eine drohende Gefahr darstellen.

(7) Besteht eine drohende Gefahr, hat die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige dies der Bauaufsichtsbehörde durch Übermittlung der Bescheinigung nach Absatz 5 einschließlich des gesonderten Mängelberichts unverzüglich mitzuteilen; die Bauaufsichtsbehörde kann die Nutzung ganz oder teilweise bis zur Vorlage einer Bescheinigung nach Absatz 5, aus der sich die Beseitigung der Gefahr ergibt, untersagen. Das weitere Vorgehen der oder des Prüfsachverständigen nach Absatz 6 bleibt hiervon unberührt.

(8) Die Bauaufsichtsbehörde kann für die Prüfbescheinigung der Prüfsachverständigen ein Muster einführen und dessen Verwendung vorschreiben. Die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen, die gemäß der Prüf-anweisung für die in Hamburg tätigen Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen vom 11. Mai 2006 (Amtl. Anz. S. 1103) in der jeweils geltenden Fassung eingeführt wurden, sind durch die Prüfsachverständigen zu beachten. Weiterhin ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, die Tätigkeit der Prüfsachverständigen, insbesondere die Einhaltung der Grundsätze für die Prüfung, zu überwachen.

§3

Bestehende Anlagen

(1) Bei bestehenden technischen Anlagen ist die Frist nach §2 Absatz 2 Nummer 4 vom Zeitpunkt der letzten Prüfung zu rechnen.

(2) Ist eine Prüfung nach § 2 bisher nicht vorgenommen worden, so ist die erste Prüfung innerhalb eines Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung durchzuführen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 HBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Bauherrin oder Bauherr oder als Betreiberin oder Betreiber entgegen den §§ 2 und 3 die vorgeschriebenen Prüfungen oder Mängelbeseitigungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
2. als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger entgegen § 2 Absatz 4 unerlaubte Teilprüfungen vornimmt,
3. als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger entgegen § 2 Absätze 5 und 6 nicht unverzüglich eine Bescheinigung oder bei Feststellung von Mängeln, welche die Betriebssicherheit und Wirksamkeit beeinträchtigen oder eine drohende Gefahr darstellen, einen Mängelbericht übergibt,
4. als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger entgegen § 2 Absatz 5 unrichtige Prüfbescheinigungen ausstellt,
5. als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger entgegen § 2 Absatz 7 bei bestehender drohender Gefahr diese nicht unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitteilt,
6. als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger entgegen § 2 Absatz 8 die eingeführten Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nicht beachtet,
7. als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger entgegen § 2 Absatz 8 Prüfbescheinigungen ausstellt, die vom eingeführten Muster abweichen.

Artikel 3

Verordnung

über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen (PPVO)

Auf Grund von § 85 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 6. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 93) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen
- § 3 Voraussetzungen der Anerkennung
- § 4 Allgemeine Voraussetzungen
- § 5 Allgemeine Pflichten
- § 6 Anerkennungsverfahren
- § 7 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung
- § 8 Führung der Bezeichnung Prüfsachverständigerin, Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständige, Prüfsachverständiger
- § 9 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

Teil 2

Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen

- § 10 Besondere Voraussetzungen
- § 11 Beirat
- § 12 Prüfung der besonderen Voraussetzungen

§ 13 (frei)

§ 14 (frei)

§ 15 (frei)

§ 16 Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

§ 17 Rücktritt

§ 18 Aufgabenerledigung

§ 19 (frei)

§ 20 (frei)

Teil 3

(frei)

§ 21 (frei)

§ 22 (frei)

§ 23 (frei)

§ 24 (frei)

§ 25 (frei)

§ 26 (frei)

§ 27 (frei)

Teil 4

Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen

§ 28 Besondere Voraussetzungen

§ 29 Fachrichtungen

§ 30 Fachgutachten

§ 31 Aufgabenerledigung

Teil 5

Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau

§ 32 Besondere Voraussetzungen

§ 33 Fachgutachten

§ 34 Beurteilung von Baugrundgutachten

§ 35 Schriftlicher Kenntnissnachweis

§ 36 Aufgabenerledigung

Teil 6

Fliegende Bauten, Windkraftanlagen

§ 37 Übertragung bauaufsichtlicher Aufgaben

Teil 7

Vergütung der Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen

§ 38 Vergütung der Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Standsicherheit

§ 39 (frei)

§ 40 (frei)

§ 41 (frei)

§ 42 (frei)

§ 43 (frei)

§ 44 (frei)

§ 45 (frei)

§ 46 (frei)

Teil 8

Ordnungswidrigkeiten

§ 47 Ordnungswidrigkeiten

Teil 9

Übergangsvorschriften

§ 48 Übergangsvorschriften

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anerkennung und Tätigkeit der Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen in den Fachbereichen nach Satz 2 sowie die Übertragung bauaufsichtlicher Aufgaben bei Fliegenden Bauten und Windkraftanlagen. Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen werden anerkannt in dem Fachbereich Standsicherheit, Prüfsachverständigen werden darüber hinaus anerkannt in den Fachbereichen

1. technische Anlagen sowie
2. Erd- und Grundbau.

§ 2

Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen

(1) Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen nehmen in ihrem jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung bauaufsichtliche Prüfaufgaben aufgrund der Hamburgischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder von Vorschriften aufgrund der Hamburgischen Bauordnung im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr. Sie unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

(2) Prüfsachverständigen prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung, im Auftrag der Bauherrin bzw. des Bauherrn oder der sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der Hamburgischen Bauordnung oder in Vorschriften aufgrund der Hamburgischen Bauordnung vorgesehen ist; sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr. Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen der Auftraggeberin und des Auftraggebers nicht gebunden.

§ 3

Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, werden als Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen nur Personen anerkannt, welche die allgemeinen Voraussetzungen des § 4 sowie die besonderen Voraussetzungen ihres jeweiligen Fachbereichs und, soweit erforderlich, ihrer jeweiligen Fachrichtung, nachgewiesen haben.

(2) Die Anerkennung kann bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist. Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Union wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen

Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen können nur Personen sein, die

1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 erfüllen,

2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,
4. den Geschäftssitz in Hamburg haben, wobei der Geschäftssitz der Betriebsmittelpunkt der Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen beziehungsweise prüfsachverständigen Person ist und dem Ort der Hauptniederlassung entspricht, und
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Eigenverantwortlich tätig im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 ist, wer

1. seine berufliche Tätigkeit als einzige Inhaberin oder Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
2. a) sich mit anderen Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen, Ingenieurinnen, Ingenieuren, Architektinnen oder Architekten zusammengeslossen hat,
b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführerin, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafterin oder Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Aufgaben als Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen, Prüfsachverständiger selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann oder
3. als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.

Unabhängig tätig im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 ist, wer bei Ausübung seiner Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen.

§ 5

Allgemeine Pflichten

(1) Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen; sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen in ihrem Fachbereich stets auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel zur Ausübung ihrer Tätigkeit verfügen. Prüfsachverständigen sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich an fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Nachweise sind der Anerkennungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise muss am Geschäftssitz der Prüfsachverständigen oder des Prüfsachverständigen, für die oder den die Anerkennung als Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen ausgesprochen worden ist, erfolgen. Absatz 3 bleibt unberührt. Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen bei ihrer Tätigkeit der Mitwirkung befähigter und zuverlässiger angestellter Mitarbeitender nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen können. Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je 500 000 Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein; die Anerkennungsbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert am

11. April 2024 (BGBl. I Nr. 119 S. 1, 25), in der jeweils gelten-
den Fassung.

(2) Ergeben sich Änderungen der Verhältnisse der Prüfin-
genieurinnen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen nach
§ 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 und 5, sind sie verpflichtet dies
der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Errichtung einer Zweitniederlassung als Prüfin-
genieurin, Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständiger bedarf der Genehmigung durch die Anerkennungs-
behörde. Dem Antrag sind die für die Genehmigung erforder-
lichen Nachweise beizugeben, insbesondere sind Angaben zur
Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlas-
sung, zu den Mitarbeitenden, die bei der Prüftätigkeit mitwir-
ken sollen, sowie zur Sicherstellung der Überwachung der
ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. Die Genehmi-
gung ist zu versagen, wenn wegen der Zahl der Mitarbeitenden,
die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, der Entfernung
zwischen den Niederlassungen oder aus anderen Gründen
Bedenken gegen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung
bestehen. Liegt die Zweitniederlassung in einem anderen
Land, entscheidet die Anerkennungsbehörde im Einverneh-
men mit der Anerkennungsbehörde des anderen Landes. Für
die Prüftätigkeit an der Zweitniederlassung gelten Absatz 1
Sätze 4 und 6 und § 18 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(4) Prüfsachverständige dürfen nicht tätig werden, wenn sie, ihre Mitarbeitenden
oder Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2
Nummer 2 bereits, insbesondere als Entwurfsverfasserin oder
Entwurfsverfasser, Fachplanerin oder Fachplaner, Nachweiser-
stellerin oder Nachweisersteller, Bauleiterin oder Bauleiter
oder Unternehmerin oder Unternehmer, mit dem Gegenstand
der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder wenn
ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(5) Die Prüfsachverständige, der Prüfsachverständige, die bzw. der aus
wichtigem Grund einen Auftrag nicht annehmen kann, muss
die Ablehnung unverzüglich erklären. Sie bzw. er hat den
Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung
dieser Erklärung entsteht.

(6) Ergibt sich bei der Tätigkeit der Prüfsachverständigen,
Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständigen, dass der Auftrag
teilweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fach-
richtung zuzuordnen ist, sind sie verpflichtet, die Auftraggebe-
rin bzw. den Auftraggeber zu unterrichten.

(7) Prüfsachverständige und Prüfsachverständige können sich
bei der Prüfung nur durch eine andere Prüfsachverständige oder
einen anderen Prüfsachverständigen derselben Fachrichtung vertre-
ten lassen. Satz 1 gilt für Prüfsachverständige entsprechend.

§ 6

Anerkennungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die
Anerkennungsbehörde.

(2) Im Antrag auf Anerkennung muss angegeben sein,

1. für welche Fachbereiche und, soweit vorgesehen, für wel-
che Fachrichtungen die Anerkennung beantragt wird und
2. ob und wie oft die Bewerberin oder der Bewerber sich
bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Aner-
kennungsverfahren in diesen Fachbereichen und, soweit
vorgesehen, Fachrichtungen unterzogen hat.

Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen
Nachweise beizugeben, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen
Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeug-
nisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Füh-
rungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde oder ein
gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Euro-
päischen Union, der nicht älter als drei Monate sein soll,
4. Angaben über den Geschäftssitz und etwaige sonstige Nie-
derlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesell-
schaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von
Bauvorhaben ist, und
6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraus-
setzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbe-
reichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen.

Die Anerkennungsbehörde kann, soweit erforderlich, aktuali-
sierte Unterlagen anfordern.

(3) Die Anerkennungsbehörde bestätigt unverzüglich den
Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche
Unterlagen fehlen. Die Eingangsbestätigung muss folgende
Angaben enthalten:

1. die in Satz 5 genannte Frist,
2. die verfügbaren Rechtsbehelfe,
3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn
über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird und
4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen die Mitteilung,
dass die Frist nach Satz 3 erst beginnt, wenn die Unterla-
gen vollständig sind.

Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage
der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; der Anerken-
nungsbehörde kann die Frist gegenüber dem Bewerber einmal
um bis zu zwei Monate verlängern. Die Fristverlängerung und
deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Bewerber
vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Der Antrag
gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach
Satz 3 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Das Verfah-
ren kann über die einheitliche Stelle gemäß §§ 71a bis 71e des
Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG)
vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geän-
dert am 5. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 338), in der jeweils gelten-
den Fassung abgewickelt werden.

(4) Die Anerkennungsbehörde führt nach Fachbereichen
und Fachrichtungen gesonderte Listen der Prüfsachverständigen,
Prüfsachverständiger und Prüfsachverständigen, die in geeig-
neter Weise bekannt zu machen sind. Die Eintragung ist in den
Fällen des § 7 zu löschen.

(5) Verlegt die Prüfsachverständige, der Prüfsachverständige oder die
bzw. der Prüfsachverständige ihren oder seinen Geschäftssitz,
für den die Anerkennung als Prüfsachverständige, Prüfsachverständiger
oder als Prüfsachverständige, Prüfsachverständiger ausgespro-
chen worden ist, in ein anderes Land, hat sie bzw. er dies der
Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Die Anerkennungsbe-
hörde übersendet die über die Prüfsachverständige, den Prüfsach-
verständigen oder Prüfsachverständigen vorhandenen Akten der
Anerkennungsbehörde des Landes, in dem die Prüfsachverständige
bzw. der Prüfsachverständige oder Prüfsachverständige ihren
bzw. seinen neuen Geschäftssitz gründen will. Trägt diese
Anerkennungsbehörde die Prüfsachverständige, den Prüfsach-
verständigen, die Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen in
die von ihr geführte Liste ein, löscht die Anerkennungsbe-
hörde der Freien und Hansestadt Hamburg die Eintragung in
die Liste nach Absatz 4. Bei Verlegung des Geschäftssitzes in

die Freie und Hansestadt Hamburg findet ein neues Anerkennungsverfahren nicht statt. Für den neuen Geschäftssitz ist eine Eintragung in die Liste nach Absatz 4 vorzunehmen und eine Anerkennung auszustellen, sobald der Anerkennungsbehörde die vorgangsrelevanten Akten der Anerkennungsbehörde des Landes des bisherigen Geschäftssitzes vorliegen und sichergestellt ist, dass die Eintragung in der Liste dieses Geschäftssitzes gelöscht wird.

§ 7

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn

1. die Prüfsachverständige, der Prüfsachverständige oder die bzw. der Prüfsachverständige gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darauf verzichtet,
2. die Prüfsachverständige, der Prüfsachverständige oder die bzw. der Prüfsachverständige das 70. Lebensjahr vollendet hat,
3. die Prüfsachverständige, der Prüfsachverständige oder die bzw. der Prüfsachverständige die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder
4. der erforderliche Versicherungsschutz (§ 5 Absatz 1 Satz 7) nicht mehr besteht.

(2) Unbeschadet des § 49 HmbVwVfG des kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn die Prüfsachverständige, der Prüfsachverständige oder die bzw. der Prüfsachverständige

1. aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, ihre bzw. seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig gegen die ihr bzw. ihm obliegenden Pflichten, insbesondere gegen die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen, die gemäß der Prüfanweisung für die in Hamburg tätigen Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen vom 11. Mai 2006 (Amtl. Anz. S. 1103) in der jeweils geltenden Fassung eingeführt wurden, verstoßen hat,
3. ihre bzw. seine Tätigkeit in einem Umfang ausübt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten nicht erwarten lässt,
4. in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Anerkennung als Prüfsachverständige, der Prüfsachverständige oder die bzw. der Prüfsachverständige ausgesprochen worden ist, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 5 Absatz 3 Zweitniederlassungen als Prüfsachverständige, der Prüfsachverständige oder die bzw. der Prüfsachverständige einrichtet, oder
5. wenn die Tätigkeit länger als drei Jahre nicht ausgeübt wurde.

(3) § 48 HmbVwVfG bleibt unberührt.

(4) Die Anerkennungsbehörde kann in Abständen von mindestens fünf Jahren oder bei nicht nur unerheblichen Zweifeln nachprüfen, ob die Anerkennungsbedingungen noch vorliegen. Insbesondere hat die Prüfsachverständige, der Prüfsachverständige oder die bzw. der Prüfsachverständige der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen Auskunft über die Prüftätigkeit zu geben und Unterlagen vorzulegen.

(5) Bei Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung hat die Prüfsachverständige, der Prüfsachverständige oder die bzw. der Prüfsachverständige ihre bzw. seine Anerkennung (Urkunde und Anerkennungsbescheid) an die Anerkennungsbehörde zurückzugeben.

§ 8

Führung der Bezeichnung Prüfsachverständige, der Prüfsachverständige oder die bzw. der Prüfsachverständige

Wer nicht als Prüfsachverständige, der Prüfsachverständige oder die bzw. der Prüfsachverständige in einem bestimmten Fachbereich oder, soweit vorgesehen, in einer bestimmten Fachrichtung nach dieser Verordnung anerkannt ist, darf die Bezeichnung Prüfsachverständige, der Prüfsachverständige oder die bzw. der Prüfsachverständige für diesen Fachbereich und für diese Fachrichtung nicht führen.

§ 9

Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

(1) Die Anerkennung als Prüfsachverständige, der Prüfsachverständige oder die bzw. der Prüfsachverständige und die Anerkennung als Prüfsachverständige, der Prüfsachverständige oder die bzw. der Prüfsachverständige für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch in der Freien und Hansestadt Hamburg; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Absatz 4 geführte Liste erfolgt nicht.

(2) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, sind berechtigt, als Prüfsachverständige, der Prüfsachverständige oder die bzw. der Prüfsachverständige Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. dafür hinsichtlich der Anerkennungsbedingungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis nach Maßgabe der Anerkennungsbehörde darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung dafür die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 erfüllen mussten,

vorzulegen. Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist.

(3) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind berechtigt, als Prüfsachverständige, der Prüfsachverständige oder die bzw. der Prüfsachverständige Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsbedingungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem

die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind nicht erforderlich, wenn nachgewiesen wird, dass bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 können über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71a HmbVwVfG abgewickelt werden.

Teil 2

Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure

§ 10

Besondere Voraussetzungen

Als Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau werden nur Personen anerkannt, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasste Ingenieurin bzw. befasster Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberufliche Hochschullehrerin bzw. hauptberuflicher Hochschullehrer tätig sind,
3. nach Abschluss des Studiums mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
4. durch ihre Leistungen als Ingenieurinnen oder Ingenieure überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben, insbesondere ein breites Spektrum an unterschiedlichen Tragwerken bearbeitet haben und Erfahrung im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen auch für überdurchschnittlich schwierige Konstruktionen aufweisen,
5. die für eine Prüfingenieurin bzw. einen Prüfingenieur der jeweiligen Fachrichtung erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen und
6. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen.

Der Nachweis dieser Kenntnisse ist gegenüber der Anerkennungsbehörde zu führen. Die Anerkennung kann für eine oder mehrere Fachrichtungen erteilt werden.

§ 11

Beirat

(1) Die Anerkennungsbehörde bildet einen Beirat. Dieser hat vor der Anerkennung ein Gutachten über die Eignung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu erstellen. Der Beirat kann verlangen, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ihre bzw. seine fachlichen Kenntnisse darlegt.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Anerkennungsbehörde beruft die Mitglieder des Beirates. Sie legt aus dem Kreis der Beiratsmitglieder das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied fest. Dem Beirat sollen Personen aus der Wissenschaft und Forschung, aus der Bauwirtschaft, den Ingenieurverbänden und der Anerkennungsbehörde angehören. Die Berufung erfolgt

für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. Abweichend von Satz 4 endet die Mitgliedschaft im Beirat,

1. wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Satz 3 nicht mehr vorliegen oder
2. mit der Vollendung des 70. Lebensjahres;

der Abschluss einer eingeleiteten Begutachtung bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder des Beirates sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Prüfung der besonderen Voraussetzungen

(1) Die Anerkennungsbehörde entscheidet über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 10 Satz 1 Nummern 4 bis 6 sowie über die Vergleichbarkeit von Tätigkeiten im Sinne des § 10 Satz 1 Nummer 3 erster Halbsatz. Die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat ihre bzw. seine Kenntnisse schriftlich oder mündlich nachzuweisen. Die nachzuweisenden Kenntnisse erstrecken sich insbesondere auf Statik, Bemessung, Konstruktion und Ausführung von Tragwerken sowie auf bauordnungsrechtliche Regelungen zur Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und Überwachung der Bauausführung, zu Bauprodukten und Bauarten. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann bei mündlichen Prüfungsleistungen verlangen, dass ihr bzw. ihm die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich dargelegt werden. Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich zu begründen.

(3) Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese insgesamt nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, soweit die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(4) Ist eine zu prüfende Person wegen einer nachgewiesenen gesundheitlichen Beeinträchtigung oder amtlich festgestellten Behinderung nicht in der Lage, das Prüfungsverfahren nach Absatz 2 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die zu prüfende Person soll spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin den Nachteilsausgleich bei der Anerkennungsbehörde in textlicher Form beantragen. Dem Antrag sind eine Begründung und ein ärztliches Attest beizufügen. Entscheidungen nach Satz 1 trifft das vorsitzende Mitglied des Beirates oder dessen Stellvertretung.

§§ 13 bis 15

(frei)

§ 16

Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber im Zuge des Anerkennungsverfahrens zu täuschen oder einer anderen Bewerberin bzw. einem anderen Bewerber zu helfen, wird das Anerkennungsverfahren insgesamt als nicht bestanden bewertet.

(2) Bei einer erheblichen Störung des Ablaufs des Anerkennungsverfahrens kann die Bewerberin bzw. der Bewerber von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Beirat oder das während der Prüfung aufsichtführende Mitglied des Beirates.

§ 17

Rücktritt

Das Anerkennungsverfahren gilt als nicht abgelegt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. vor Beginn mündlicher Prüfungsleistungen nach § 12 Absatz 2 oder
2. aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen

von der Teilnahme am Anerkennungsverfahren zurücktritt; der Grund nach Nummer 2 ist gegenüber dem Beirat glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. Im Übrigen gilt das Anerkennungsverfahren als nicht bestanden.

§ 18

Aufgabenerledigung

(1) Prüfsachverständigen und Prüfingenieure für Standsicherheit dürfen bauaufsichtliche Prüfaufgaben nur dann wahrnehmen, wenn sie für deren Fachrichtung anerkannt sind. Sie sind auch berechtigt, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen zu prüfen. Gehören wichtige Teile einer baulichen Anlage mit mindestens überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad zu Fachrichtungen, für die die Prüfsachverständige oder der Prüfingenieur für Standsicherheit nicht anerkannt ist, hat sie bzw. er unter ihrer bzw. seiner Federführung weitere, für diese Fachrichtungen anerkannte Prüfsachverständigen oder Prüfingenieure für Standsicherheit hinzuzuziehen, deren Ergebnisse der Überprüfung in den Prüfbericht aufzunehmen sind; die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber ist darüber zu unterrichten.

(2) Prüfsachverständigen und Prüfingenieure dürfen Prüfaufträge nur annehmen, wenn sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Prüftätigkeit und der Zeit, die sie benötigen, um auf der Baustelle anwesend zu sein, die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach Absatz 5 sicherstellen können.

(3) Prüfsachverständigen und Prüfingenieure für Standsicherheit können sich als Hochschullehrende vorbehaltlich der dienstrechtlichen Regelungen auch hauptberuflich Mitarbeitende aus dem ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Personal bedienen. Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 stehen angestellten Mitarbeitenden nach § 5 Absatz 1 Satz 6 gleich, sofern die Prüfsachverständige oder der Prüfingenieur für Standsicherheit hinsichtlich ihrer Mitwirkung bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht hat und die Prüfung der Standsicherheitsnachweise am Geschäftssitz der Prüfsachverständigen oder des Prüfingenieurs, für den die Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfingenieur ausgesprochen worden ist, erfolgt.

(4) Prüfsachverständigen und Prüfingenieure für Standsicherheit prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise auch für den Brandfall sowie die Einhaltung der Anforderungen an den Wärmeschutz und die Energieeinsparung. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für den Prüfbericht der Prüfsachverständigen oder des Prüfingenieurs ein

Muster einführen und dessen Verwendung vorschreiben sowie Festlegungen hinsichtlich des Umfangs und der Durchführung der bautechnischen Prüfung und der Bauzustandsbesichtigungen in einer Prüfanweisung treffen. Die zuständige Behörde ist berechtigt, die Tätigkeit der Prüfingenieurinnen und der Prüfingenieure, insbesondere die Einhaltung der von ihr herausgegebenen Prüfanweisungen, zu überwachen. Verfügt die Prüfsachverständige oder der Prüfingenieur für Standsicherheit nicht über die zur Beurteilung der Gründung erforderliche Sachkunde oder hat sie bzw. er Zweifel hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen, sind von ihr bzw. ihm im Einvernehmen mit der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau einzuschalten.

(5) Prüfsachverständigen und Prüfingenieure für Standsicherheit überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung nach § 81 HBauO hinsichtlich der von ihnen geprüften beziehungsweise bescheinigten Standsicherheitsnachweise. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung kann sich auf Stichproben beschränken; sie ist jedoch in einem Umfang und einer Häufigkeit vorzunehmen, dass ein ausreichender Einblick in die Bauausführung gewährleistet ist.

(6) Liegen die Voraussetzungen für den Abschluss der Prüfungen nach Absatz 4 oder 5 nicht vor, unterrichtet die Prüfsachverständige oder der Prüfingenieur die Bauaufsichtsbehörde.

(7) Die Prüfsachverständigen und Prüfingenieure für Standsicherheit haben ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfaufträge nach einem von der obersten Bauaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu führen. Das Verzeichnis ist jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens zum 1. März des folgenden Jahres, der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

§§ 19 und 20

(frei)

Teil 3

(frei)

§§ 21 bis 27

(frei)

Teil 4

Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen

§ 28

Besondere Voraussetzungen

(1) Als Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 und § 2 Absatz 1 der Prüfverordnung (PrüfVO) vom 11. November 2025 (HmbGVBl. S. 653, 665) in der jeweils geltenden Fassung werden nur Personen anerkannt, die

1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. über eine besondere Sachkunde in der Fachrichtung im Sinne von § 29 verfügen, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten gemäß § 30 einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle erbracht haben, und
3. als Ingenieurinnen oder Ingenieure mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt wer-

den soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben.

Die Anmeldung bei der in Satz 1 Nummer 2 genannten Stelle erfolgt durch die Anerkennungsbehörde.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nummer 3 müssen Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit nach Absatz 1 keiner fachlichen Weisung unterliegen.

(3) Bedienstete der öffentlichen Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg mit den für die Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen für technische Anlagen gelten als Prüfsachverständige nach Absatz 1. Sie werden in der Liste nach § 6 Absatz 4 nicht geführt.

§ 29

Fachrichtungen

Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

1. Lüftungsanlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 PrüfVO),
2. Kohlenmonoxid-Anlagen zur Messung, Steuerung und Warnung (CO-Warnanlagen) (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 PrüfVO),
3. Rauchabzugsanlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 PrüfVO),
4. Druckbelüftungsanlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 PrüfVO),
5. Feuerlöschanlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 5 PrüfVO),
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 6 MPrüfVO),
7. Elektrische Anlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgung (§ 2 Absatz 1 Nummer 7 PrüfVO).

Die Anerkennung nach Satz 1 Nummer 1 kann auf Lüftungsanlagen für Garagen nach § 16 der Garagenverordnung vom 3. Juni 2025 (HmbGVBl. S. 354, 361), geändert am 11. November 2025 (HmbGVBl. S. 653, 675), in der jeweils geltenden Fassung beschränkt werden.

§ 30

Fachgutachten

(1) Das Fachgutachten dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für eine Prüfsachverständige bzw. einen Prüfsachverständigen erforderliche besondere Sachkunde in der beantragten Fachrichtung besitzt und anwenden kann.

(2) Nachzuweisen sind

1. umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der beantragten Fachrichtung hinsichtlich
 - a) Anlagentechnik (Messtechnik, Planung, Berechnung und Konstruktion),
 - b) Technischer Baubestimmungen und allgemein anerkannter Regeln der Technik,
2. die erforderlichen Kenntnisse der bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen zur Prüfung technischer Anlagen, zum Brandschutz, zu Bauprodukten und Bauarten.

Gegenstand des mündlich-praktischen Teils ist auch die Erfahrung beim Prüfen von Anlagen der beantragten Fachrichtung (Prüfpraxis, Beurteilungsvermögen, Handhabung der Messgeräte).

(3) Der Nachweis der besonderen Sachkunde besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Zum mündlich-praktischen Teil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Teil erfolgreich abgelegt hat.

§ 31

Aufgabenerledigung

Die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen bescheinigen die Übereinstimmung der technischen Anlagen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne von §§ 1 und 2 PrüfVO. Werden festgestellte Mängel nicht in der von den Prüfsachverständigen festgelegten Frist beseitigt, haben sie die Bauaufsichtsbehörde über diese Mängel zu unterrichten und ihr die Prüfberichte zu übergeben.

Teil 5

Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau

§ 32

Besondere Voraussetzungen

(1) Als Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau werden Personen nur anerkannt, wenn

1. sie als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Geotechnik oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. sie neun Jahre im Bauwesen tätig, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind,
3. sie über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen,
4. weder sie selbst noch ihre Mitarbeitenden noch Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind.

Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nummer 3 ist durch ein Fachgutachten im Sinne von § 33 eines Beirats, der bei einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle gebildet ist, zu erbringen. Über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzung nach Satz 1 Nummer 4 hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine besondere Erklärung abzugeben.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nummer 3 müssen Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und Weisungen nicht unterliegen.

§ 33

Fachgutachten

Das Fachgutachten beruht auf

1. der Beurteilung von Baugrundgutachten (§ 34),
2. dem schriftlichen Kenntnissnachweis (§ 35).

§ 34

Beurteilung von Baugrundgutachten

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat dem Beirat (§ 32 Absatz 1 Satz 2) ein Verzeichnis aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Bau-

grundgutachten vorzulegen. Aus dem Verzeichnis müssen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben darlegen; zwei von diesen zehn Gutachten sind gesondert vorzulegen. Die Gutachten müssen folgende erd- und grundbauspezifischen Themen behandeln:

1. Baugrundverformungen und ihre Wirkung auf bauliche Anlagen (Boden-Bauwerk-Wechselwirkung),
2. Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage,
3. boden- und felsmechanische Annahmen zum Tragverhalten und zum Berechnungsmodell,
4. boden- und felsmechanische Kenngrößen.

Die Gutachten nach Satz 2 erster Halbsatz sollen im Falle von Gründungsvorschlägen die Einsatzbereiche mit den erforderlichen Randbedingungen festlegen.

(2) Der Beirat beurteilt das Verzeichnis und die beiden vorgelegten Gutachten nach Absatz 1 im Hinblick auf die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die oder der bereits danach die Anforderungen des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht erfüllt, wird nicht zum schriftlichen Kenntnissnachweis zugelassen.

(3) Wiederholt die Bewerberin oder der Bewerber den schriftlichen Kenntnissnachweis, ist eine erneute Vorlage des Verzeichnisses und der Gutachten nach Absatz 1 und der Beurteilung nach Absatz 2 nur erforderlich, wenn seit der letzten Beurteilung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 35

Schriftlicher Kenntnissnachweis

Die Bewerberin oder der Bewerber hat schriftlich vertiefte Kenntnisse nachzuweisen bei der

1. Bewältigung überdurchschnittlich schwieriger geotechnischer Aufgaben, insbesondere bei Baumaßnahmen der Geotechnischen Kategorie 3,
2. Erfassung der Wechselwirkung von Baugrund und baulicher Anlage durch geeignete Berechnungsverfahren,
3. Ableitung und Beurteilung von Angaben zur Sicherheit der Gründung baulicher Anlagen,
4. Bildung von Berechnungs- oder Erkenntnismodellen als Grundlage der Beurteilung des Tragverhaltens des Baugrunds,
5. Ermittlung und Beurteilung von bodenmechanischen Kenngrößen, auch im Hinblick auf die Untersuchungsmethoden.

§ 36

Aufgabenerledigung

Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage. Insbesondere prüfen und bescheinigen sie die Berechnungen zur Interaktion zwischen Boden und Bauwerk sowie das Konzept zur Beaufsichtigung und Kontrolle der Baugrundeigenschaften oder des Tragwerksverhaltens für jede maßgebende Phase des Bauablaufs.

Teil 6

Fliegende Bauten, Windkraftanlagen

§ 37

Übertragung bauaufsichtlicher Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde nach § 76 HBauO für Fahrgeschäfte und für Laufgeschäfte mit beweg-

ten, für Fahrgäste bestimmten Teilen werden dem Technischen Überwachungs-Verein Nord Systems GmbH & Co. KG, Hamburg, übertragen.

(2) Für Windkraftanlagen darf die europäische Aktiengesellschaft DNV SE, Hamburg, Typengenehmigungen nach § 72a HBauO erteilen.

(3) Die DNV SE, Hamburg und der Technische Überwachungs-Verein Nord Systems GmbH & Co. KG, Hamburg, erheben für die ihnen übertragenen Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die DNV SE, Hamburg, und der Technische Überwachungs-Verein Nord Systems GmbH & Co. KG, Hamburg, unterstehen im Rahmen der ihnen übertragenen bauaufsichtlichen Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht der zuständigen Behörde. Diese kann allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen.

Teil 7

Vergütung der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure

§ 38

Vergütung der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit

Die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit erhalten für ihre Prüftätigkeit eine Vergütung, die aus einer Gebühr besteht. Diese richtet sich nach der Baugebührenordnung.

§§ 39 bis 46

(frei)

Teil 8

Ordnungswidrigkeiten

§ 47

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 HBauO kann mit Geldbuße bis zu 500 000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 8 die Bezeichnung Prüffingenieurin, Prüffingenieur oder Prüfsachverständige, Prüfsachverständiger führt oder wer, ohne Prüfsachverständige, Prüfsachverständiger zu sein, Bescheinigungen ausstellt, die nach Vorschriften der Hamburgischen Bauordnung oder aufgrund der Hamburgischen Bauordnung nur von einer bzw. einem Prüfsachverständigen ausgestellt werden dürfen,
2. der Baugebührenordnung einen Nachlass auf das Honorar gewährt,
3. § 5 Absatz 1 Satz 6 sich Mitarbeitenden in einem solchen Umfang bedient, dass er deren Tätigkeit nicht jederzeit voll überwachen kann,
4. § 5 Absatz 4 tätig wird, obwohl sie bzw. er, Mitarbeitende oder Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstaben a bis c bereits mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst war, oder
5. zur Erlangung der Anerkennung als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger Angaben macht, die in wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig sind.

Teil 9

Übergangsvorschriften

§ 48

Übergangsvorschriften

(1) Die in § 7 Absatz 1 Nummer 2 festgelegte Altersgrenze gilt für vor Inkrafttreten dieser Verordnung anerkannte Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständige entsprechend.

(2) Prüfsachverständige mit bestehenden Anerkennungen für die Fachrichtung Rauchabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen gelten ebenfalls anerkannt für die Fachrichtung Druckbelüftungsanlagen nach § 29 Satz 1 Nummer 4.

(3) Prüfsachverständige, die über bestehende Anerkennungen der beiden Fachrichtungen selbsttätige und nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen verfügen, gelten als anerkannt für die Fachrichtung Feuerlöschanlagen nach § 29 Satz 1 Nummer 5. In der Liste nach § 6 Absatz 4 werden Einträge für Prüfsachverständige, die jeweils nur über eine Anerkennung für die Fachrichtung selbsttätige oder nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen verfügen, mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

(4) Prüfsachverständige, die über bestehende Anerkennungen der beiden Fachrichtungen Brandmeldeanlagen und Alarmierungsanlagen verfügen, gelten als anerkannt für die Fachrichtung Brandmelde- und Alarmierungsanlagen nach § 29 Satz 1 Nummer 6. In der Liste nach § 6 Absatz 4 werden Einträge für Prüfsachverständige, die jeweils nur über eine Anerkennung für die Fachrichtung Brandmelde- oder Alarmierungsanlagen verfügen, mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

(5) Prüfsachverständige mit bestehenden Anerkennungen für die Fachrichtung Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgung gelten als anerkannt für die Fachrichtung Elektrische Anlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgungen nach § 29 Satz 1 Nummer 7.

Artikel 4

Änderung der Photovoltaikpflicht-Umsetzungsverordnung

Auf Grund von § 16 Absatz 7 und § 16a Absatz 5 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443), wird verordnet:

Die Photovoltaikpflicht-Umsetzungsverordnung vom 16. April 2024 (HmbGVBl. S. 99), geändert am 19. August 2025 (HmbGVBl. S. 506, 511), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b wird die Textstelle „§ 10 Absätze 2 und 6 der Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. 2020 S. 391, 2021 S. 280), zuletzt geändert am 21. März 2023 (HmbGVBl. S. 125),“ durch die Textstelle „§ 7 Absätze 2 und 3 der Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) vom 11. November 2025 (HmbGVBl. S. 653)“ ersetzt.

2. In § 13 wird die Textstelle „§ 10 Absätze 2 und 6 BauVorIVO vorzulegen, muss dieser, sofern nicht anders vorgeschrieben ist, neben den Inhalten gemäß § 10 Absatz 6 BauVorIVO“ durch die Textstelle „§ 7 Absätze 2 und 3 BauVorIVO vorzulegen, muss dieser, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, neben den Inhalten gemäß § 7 Absatz 3 BauVorIVO“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte

Auf Grund von § 28 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 182), wird verordnet:

In § 4 Absatz 3 der Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 30. September 1980 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 14. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 79), wird die Textstelle „§ 14 Absatz 2 der Prüfverordnung vom 14. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 97)“ durch die Textstelle „§ 1 der Prüfverordnung vom 11. November 2025 (HmbGVBl. S. 653, 665) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Garagenverordnung

Auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummern 1, 3 und 7 sowie Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Hamburgischen Bauordnung vom 6. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 93) wird verordnet:

In § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Garagenverordnung vom 3. Juni 2025 (HmbGVBl. S. 354, 361) werden die Wörter „aus feuerhemmenden oder aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen“ durch die Wörter „feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen zu sein“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verkaufsstättenverordnung

Auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummern 1 und 4 sowie Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Hamburgischen Bauordnung vom 6. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 93) wird verordnet:

In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Verkaufsstättenverordnung vom 3. Juni 2025 (HmbGVBl. S. 354, 368) wird das Wort „selbsttätigen“ durch das Wort „selbsttätige“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 7 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt treten
 1. die Bauvorlagenverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. 2020 S. 391, 2021 S. 280) in der geltenden Fassung und
 2. die Prüfverordnung vom 14. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 79, 222) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. November 2025.

Neunte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Studienplatzvergabeverordnung

Vom 14. November 2025

Auf Grund von Artikel 7 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 351), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. 2025 S. 84, 87), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 10 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März bis 4. April 2019 (HmbGVBl. S. 354) sowie § 1 Nummer 4 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 434), wird verordnet:

§ 1

Anlage 5 der Hamburgischen Studienplatzvergabeverordnung vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 23), zuletzt geändert am 13. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 341), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I erhält Nummer 2.19 folgende Fassung:

„2.19 Medieninformatik (Abschlussart: Bachelor of Science)“.

2. In Abschnitt II erhält Nummer 1.2 folgende Fassung:

„1.2 Earth System Physics (Abschlussart: Bachelor of Science)“.

§ 2

Diese Verordnung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2026 anzuwenden.

Hamburg, den 14. November 2025.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht

Vom 18. November 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht

Das Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 59), zuletzt geändert am 3. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 107), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Ruhestand gemäß § 7 des Hamburgischen Richtergesetzes vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 264), in der jeweils geltenden Fassung, lässt die Wählbarkeit hamburgischer Richterinnen und Richter auf Lebenszeit unberührt.“

1.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Tätigkeit als Mitglied des Verfassungsgerichts geht grundsätzlich jeder anderen Tätigkeit vor; sie ist weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig.“

2. § 5 Satz 3 wird gestrichen.

3. § 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine einmalige Wiederwahl in das Amt als Präsidentin oder Präsident, in das Amt als Mitglied sowie in das Amt als stellvertretendes Mitglied ist jeweils zulässig; Amtszeiten in einem dieser Ämter werden bei der Anwendung der für die anderen Ämter geltenden Vorschriften nicht berücksichtigt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. November 2025 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. November 2025.

Der Senat